



## Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

### Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Querabspernung

- durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen \*\*\*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*)

\*\*) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Z 123  
-30 bis -50 m

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

**ZEPPELIN**

**Zeppelin Rental GmbH**  
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin  
Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin  
Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400  
bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH  
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung